

**NACOA Deutschland -
Interessenvertretung für Kinder aus Suchtfamilien e.V.
Vereinssatzung in der Fassung vom 2.12.2016**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

**NACOA Deutschland -
Interessenvertretung für Kinder aus Suchtfamilien e.V.**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Name, Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Namensgebung erfolgt in Anlehnung an die U.S.-amerikanische „National Association for Children of Alcoholics (NACOA)“ und deren Ziele.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
Ziel des Vereins ist es, die Situation von Kindern aus Suchtfamilien zu verbessern, durch Öffentlichkeitsarbeit über die Problematik von Kindern aus Suchtfamilien aufzuklären und zu informieren sowie konkrete Hilfen für diese Kinder bereitzustellen.
- 3.a Der Verein nimmt keine Zuwendungen der Suchtmittelindustrie entgegen.
4. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - Lobbyarbeit für die Belange von Kindern aus Suchtfamilien in Politik und Verbänden
 - Organisation von eigenen Aufklärungskampagnen oder Kampagnen in Zusammenarbeit mit den Medien
 - Herausgabe von Aufklärungsmaterialien
 - Aufbau eines Informationssystems über bestehende Hilfs- und Therapieangebote
 - Vermittlung von Hilfs- und Therapieangeboten an betroffene Kinder bzw. betroffene Familien

- Kooperation mit Fachleuten und Institutionen, die dem Kindeswohl verpflichtet sind, präventive Ziele verfolgen oder im Suchthilfebereich engagiert sind
- Entwicklung spezifischer Aufklärungsprogramme für Berufsgruppen, die im ständigen Kontakt mit Kindern sind
- Entwicklung eigener Hilfsangebote für Kinder aus Suchtfamilien

§ 3 Steuerbegünstigung, Begünstigungsverbot

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, jedoch können von der Mitgliederversammlung allgemein oder im Einzelfall angemessene Tätigkeitsvergütungen und Aufwandspauschalen (insbesondere Ehrenamtspauschalen oder Übungsleiterpauschalen) beschlossen werden, die sich im Rahmen der steuerlich anerkannten Beträge zu halten haben. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen.
2. Eine Mitgliedschaft ist möglich als ordentliches Mitglied und als Fördermitglied:
 - a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden. Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten antrags- und stimmberechtigt. Sie haben sowohl ein aktives wie auch ein passives Wahlrecht. Sie erhalten die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen sowie deren Protokolle, den schriftlichen Rechenschaftsbericht des Vorstands, der aus Tätigkeits- und Finanzbericht besteht, sowie den Haushaltsplan und können Einblick in alle Unterlagen des Vorstands nehmen. Mitglieder, die beim Verein angestellt sind, haben kein passives Wahlrecht. Bei Entscheidungen, die arbeitsrechtliche Belange betreffen, ruht ihr Stimmrecht.

- b) Fördernde Mitglieder können werden: Personen, Einrichtungen und Organisationen. Fördermitglieder haben Rederecht und beratende Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Tod - bei juristischen Personen durch Auflösung
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Löschung von der Mitgliederliste
 4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 5. Das auszuschließende Mitglied hat zuvor das Recht auf Anhörung vor der Mitgliederversammlung.
 6. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied bei einem Rückstand von einem Jahresbeitrag trotz Mahnung den Rückstand nicht binnen einer Frist von einem Monat seit Zugang der Mahnung ausgeglichen hat. Die Mahnung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein von dem Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge, von den Fördermitgliedern Förderbeiträge erhoben. Die Höhe der jeweiligen Jahresbeiträge und deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und ist Bestandteil der Beitrags- und Finanzordnung. Für die Zukunft geleistete Beiträge werden bei Ende der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Aufsichtsrat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Daher hat sie folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g) Erlass der Beitrags- und der Finanzordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - h) Beschluss über die Höhe der Kreditaufnahme durch den Vorstand
 - i) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - j) Wahl zweier Kassenprüfer, die in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Vorstand stehen
 - k) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - l) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss.
 - m) Bestätigung Beirat
 - n) Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes
 - o) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher in Textform eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Die Mitglieder haben bis zu einer Woche vorher das Recht, Anträge auf Ergänzungen schriftlich beim Vorstand einzureichen. In Ausnahmefällen ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ergänzung zur Tagesordnung möglich. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn 10 %, mindestens aber drei Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Enthaltungen bleiben außer Betracht.

- 5.a Zur Wahl des Vorstandes kann eine Gruppe von Personen in der Weise kandidieren, dass nur alle Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam gewählt werden können (Blockwahl), sofern nicht in der Mitgliederversammlung, in der die Wahl durchgeführt wird, vor Beginn des Wahlakts von mehr als einem Vereinsmitglied der Durchführung als Blockwahl widersprochen worden ist.

6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Ein Ersatz für Aufwendungen in Höhe der gesetzlich zulässigen Ehrenamtspauschale an Vorstandsmitglieder ist nach Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel viermal jährlich tagen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren in Textform oder fernmündlich erklären. In Textform oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und in der folgenden Vorstandssitzung zu protokollieren.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Gremium zugewiesen sind. Der Vorstand kann Teile seiner Aufgaben an Arbeitsgruppen des Vereins delegieren, die er nach thematischen Gesichtspunkten zusammenstellt.
8. Der Vorstand kann für die Führung der Verbandsgeschäfte und zur Leitung der Geschäftsstelle eine Geschäftsführung bestellen. Deren Aufgaben werden in einer Geschäftsführungsordnung festgelegt. Die Geschäftsführung hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
9. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Mitglieder des Beirates vor.

§ 9 Beirat

1. Der Verein kann einen Beirat berufen, der dem Vorstand beratend zur Seite steht. Dem Beirat gehören natürliche und juristische Personen an, die in besonderer Weise die Belange des Vereins fördern. Im Beschluss über die Einsetzung eines Beirates muss auch die Dauer seiner Amtszeit, eine Regelung,

wie oft er mindestens zusammentreten soll und eine Höchstzahl der Beiratsmitglieder enthalten sein, bis zu der als Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder und ergänzend nachträglich Personen in den Beirat berufen werden können.

2. Seine Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Der Beirat kann gegenüber dem Vorstand beanspruchen, zu wichtigen Fragen gehört zu werden. Über seine Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
4. Mitglieder des Beirates brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein.
5. Der Beirat kann aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in bestimmen. Sie/Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt, wenn sie sich nicht gegen Sinn und Inhalt der Satzung richten. Die Änderungen werden den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis gegeben. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Landesverband Berlin – e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.